

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0218-1/A/4/2019

Wien, 4.6.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3272/J des Abgeordneten Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

Fragen 1 bis 5, 7 bis 10 und 13:

Anlass für eine Erhebung personenbezogener Daten kann ausschließlich die Rechtsordnung sein. In die Vollzugszuständigkeit des BMASGK fällt das Verhalten seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nur soweit dieses geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zu erhalten.

Die Durchführung sowie der Umfang der Sicherheitsüberprüfung ergeben sich aus den §§ 55ff Sicherheitspolizeigesetz in Verbindung mit der Sicherheitserklärungs-Verordnung.

Frage 6:

Ich verweise auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 2846/J.

Frage 11:

Die Grundlage der Regierungsarbeit war das Regierungsprogramm.

Frage 12:

Mein Ressort hat seit mehreren Jahren umfangreiche Maßnahmen zur Umsetzung des bundeseinheitlichen Verhaltenscodex gesetzt.

Seit November 2017 liegt ein ressortspezifischer Verhaltenscodex vor. Er umfasst u.a. auch die Wertehaltungen des Sozialministeriums, denen sich die Führungskräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen meines Ressorts in ihrer täglichen Arbeit verpflichtet fühlen. Dieser Verhaltenscodex ist auf der Website des BMASGK publiziert.

Begleitend dazu finden vertiefende Sensibilisierungsmaßnahmen statt. Compiancerelevante Inhalte sind auch Teil der ressortspezifischen Grundausbildung sowie der Führungskräfte trainings.

Mit besten Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

